



**Bezirksbauamt Appenzell**  
Kronengarten 8  
9050 Appenzell

## Gesuch Strassenaufbruch

### Einleitung

Ist für die Ausführung von Bauvorhaben der Aufbruch einer Kantons- oder Bezirksstrasse notwendig (kleinere Aufgrabungen, Anschlüsse und dergleichen), ist dem Strasseneigentümer, spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Strasseneigentümer einzureichen.

Gesuchsteller .....  
.....  
.....

Strasse .....

Ortsbezeichnung ..... **Bezirk** .....

Ausmass Länge ..... m Breite ..... m Tiefe..... m

Arbeitsdauer vom ..... bis .....

Strassensperrung  Ja  Nein

Unternehmer .....  
.....  
.....

Ort / Datum ..... **Unterschrift** .....

Beilage(n)  Situationsplan  
 .....

\_\_\_\_\_ Wird vom zuständigen Strasseneigentümer ausgefüllt \_\_\_\_\_



**BEZIRK**  
APPENZELL

**Bezirksbauamt Appenzell**  
Kronengarten 8  
9050 Appenzell

## Bewilligung für Strassenaufbruch

Gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG) vom 26. April 1998 erteilt der Strasseneigentümer die nachgesuchte Bewilligung.

Die „Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs des Bezirks Appenzell“ [https://www.appenzell.org/\\_docn/5287063/Bestimmungen\\_Strassenaufbruch.pdf](https://www.appenzell.org/_docn/5287063/Bestimmungen_Strassenaufbruch.pdf) bilden integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. .... erhoben.

### Für den Strasseneigentümer

Ort..... Datum ..... Unterschrift .....

### Kopie an

- Strassenmeister
- Ordnungsdienst
- Strasseneigentümer
- Kantonspolizei

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) innert 30 Tagen seit Zustellung an die Standeskommission schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.